

## Nachhaltige Beschaffung im Rahmen des Sondervermögens „Investitionen in die Zukunft Deutschlands“



### Standpunkt der Initiativen „Aktiv für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung“ und dem Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.

Durch die Grundgesetzänderung (Art. 115 GG) und die Einrichtung des Sondervermögens über 500 Mrd. Euro ergeben sich neue Dimensionen für die öffentliche Investitionstätigkeit und eine erhöhte strategische Bedeutung für die Arbeit der Mitarbeiter\*innen in den ca. 30.000 Beschaffungsstellen in Deutschland.

Von den 500 Milliarden Euro sollen 100 Milliarden für Investitionen der Länder und Kommunen bereitstehen, weitere 100 Milliarden für Investitionen des Klima- und Transformationsfonds (KTF). Die restlichen 300 Milliarden Euro bekommt der Bund für zusätzliche Investitionen etwa in die Verkehrs-, Energie-, Krankenhaus-, Bildungs- und Wissenschaftsinfrastruktur, in den Zivil- und Bevölkerungsschutz, die Digitalisierung sowie für Forschung und Entwicklung. Das Geld soll den Investitionsstau in Deutschland auflösen. Ohne genaue Vorgaben geht das jedoch nicht, mahnt der Bundesrechnungshof. Finanziert werden dürften nur Sachinvestitionen.

#### **Die Mittel des Sondervermögens bieten eine historische Chance, die Transformation zur Klimaneutralität und nachhaltigen Gesellschaft zu beschleunigen.**

Die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen gebieten, diese Mittel nachhaltig einzusetzen und zu einer gleichsam ökonomisch, ökologisch und sozial ausgerichteten öffentlichen Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft zu beschleunigen. Die Verwendung der Mittel des Sondervermögens unterliegt den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie die reguläre Haushaltsführung. **Wir stellen fest:** Nachhaltigkeit ist kein optionales „Add-on“, sondern eine verbindliche Vorgabe. Die Vorgaben aus Grundgesetz, Klimaschutzgesetz und Vergaberecht sind hierbei die verbindlichen Mindestanforderungen, die sich in den Ausschreibungen wiederfinden lassen müssen.

Angesichts des verfassungsrechtlichen Gebots zum Umwelt- und Klimaschutz (Art. 20a Grundgesetz), des Ziels der Klimaneutralität bis 2045 und des fortschreitenden Klimawandels ist es notwendig, die bereitstehenden Mittel für Investitionen in eine klimafreundliche, nachhaltige und klimaangepasste Zukunft zu nutzen. Die Notwendigkeit, bei allen Investitionen im Rahmen des Sondervermögens das Ziel der Klimaneutralität und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen, ergibt sich darüber hinaus auch aus § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz und § 8 Bundes-Klimaanpassungsgesetz, wonach Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinsichtlich der Klimaanpassung zu berücksichtigen haben.

Aber schon jetzt vermisst der Bundesrechnungshof Vorgaben für die Länder in dem Gesetzentwurf zum geplanten Sondervermögen. Der Bund müsse die Pläne anpassen, sonst drohe das schuldenfinanzierte Milliardenpaket zu versanden.

### **Die größten Herausforderungen**

Sie liegen zum einen in der **operationalen Umsetzung der Ausgaben** des Sondervermögens durch die Vergabestellen und ihrer Mitarbeiter\*innen. Die Kriterien für die Vergabeentscheidung müssen klar, nachvollziehbar und an die zuvor definierten strategischen Ziele gekoppelt sein. Bei Ausschreibungen dürfen deshalb Kriterien wie **Nachhaltigkeit, Lebenszykluskosten, Digitalisierungsgrad oder soziale Standards** gegenüber dem Einstandspreis keine deutlich nachgeordnete Rolle spielen. Bekanntlich sind in den Einstandspreisen nicht oder nur zu einem geringen Anteil die externen bzw. Umweltkosten abgebildet. Damit werden regelmäßig bei primär preisorientierten Beschaffungen der Gesellschaft Kosten aufgebürdet. Diese Form der Sozialisierung von Kosten ist höchst unsozial und muss, soweit wie irgendwie möglich, vermieden werden! Bei Einbeziehung von Umweltkosten, bspw. über Schattenpreise, bei Beschaffungen wird sich die öffentliche Beschaffung von einem reinen administrativen Akt zu einem **strategischen Managementinstrument** entwickeln, das die Effizienz, Innovation und Nachhaltigkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel aktiv steuert. **Nur ein solches Vorgehen stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Unternehmen in den Prozess.**

Eine weitere Herausforderung liegt in einem **wirkungsorientierten Monitoring**. Durch die Schaffung transparenter, messbarer und berichtspflichtiger Nachhaltigkeitsindikatoren auf allen Ebenen kann sichergestellt werden, dass das Sondervermögen nicht nur eine Investitions-offensive, sondern eine echte Nachhaltigkeitsoffensive wird, die auch langfristig die wirtschaftlichsten Alternativen priorisiert. Unreflektierte kurzfristige Kostenminimierung erweist sich zumeist langfristig als die teuerste Option. Der Bund ist hier in der Pflicht, mit ambitionierten Vorgaben für die eigenen Mittel und klaren Reporting-Standards für Länder und Kommunen eine einheitliche und hochwertige Umsetzung zu steuern. Diese können und müssen durch - bereits verfügbare - digitale Lösungen auf effiziente Weise umgesetzt werden. Die Einführung entsprechender Tools und Plattformen muss Bestandteil der Investitionsoffensive sein.

### **Die Umsetzung des Monitorings muss auf allen Ebenen gelingen:**

#### **Bund:**

- Die Rechenschaftsberichte zum Sondervermögen gemäß § 15 Abs. 3 des begleitenden Gesetzes müssen um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert werden.
- Der BRH und die Landesrechnungshöfe prüfen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit). Ihre Prüfungen sollten die Wirkung der Investitionen im Hinblick auf Art. 20a GG verstärkt in den Fokus nehmen.
- Die bestehende Vergabestatistik nach § 115 GWB muss für alle aus dem Sondervermögen finanzierten Beschaffungen verpflichtend erhoben und ausgewertet werden.

#### **Länder:**

- Die Länder sollten in ihren Zuwendungsbescheiden an Kommunen und in ihren Berichtspflichten an den Bund standardisierte Nachhaltigkeitskennzahlen vorgeben.
- Die Landesrechnungshöfe können gemeinsam mit dem Bundesrechnungshof Prüfungsstandards entwickeln.

### **Kommunen:**

- Kommunen sollten ihre Haushaltswirtschaft um ein Nachhaltigkeitscontrolling erweitern („Green Budgeting“).
- Die Berichterstattung gegenüber dem Land sollte die erreichten Nachhaltigkeitswirkungen der investierten Mittel darlegen (z.B. energetische Sanierung von Schulen: eingesparte Energie, vermiedene CO<sub>2</sub>-Emissionen).

Wir fordern, dass Klimaschutz und Klimaanpassung als Querschnittsthemen bei allen Investitionsentscheidungen im Rahmen des Sondervermögens zu berücksichtigen sind. Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass Investitionsentscheidungen in Infrastrukturen mit langen Amortisationszeiten verbunden sind, insbesondere im Hoch- und Tiefbau, bei der Energieversorgung und bei Verkehrsnetzen. Heutige Investitionen legen somit Pfadabhängigkeiten bis zum Jahr 2045 fest, für welches Deutschland das Ziel hat, klimaneutral zu sein. Aufgrund der Langfristigkeit der Auswirkungen von Investitionen in die Infrastruktur ist ebenfalls mindestens darauf zu achten, dass der fortschreitende Klimawandel konsequent und systematisch bei der Planung berücksichtigt wird. Dies gilt für alle der genannten Schwerpunktbereiche und in ganz besonderem Maße für den Brand- und Katastrophenschutz, die Gesundheitsvorsorge und die Verkehrsinfrastruktur.

### **In Vertretung für „Aktiv für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung“**

Professor Dr. Ronald Bogaschewsky  
Lehrstuhl für BWL und Industriebetriebslehre  
Universität Würzburg und  
Verwaltungs- und Beschaffernetzwerk  
[www.vubn.de](http://www.vubn.de)

Thomas Heine  
Herausgeber des Magazins für nachhaltige Beschaffung „Kleine Kniffe“  
[www.nachhaltige-beschaffung.com](http://www.nachhaltige-beschaffung.com) und  
[www.procurement-pioneer.com](http://www.procurement-pioneer.com)

### **In Vertretung für den Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft**

Eveline Lemke  
Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft  
[www.bnw.de](http://www.bnw.de) und  
Thinking Circular®  
<http://www.thinking-circular.com/>